

4/SN-227/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.16.825/01-I/6/86

Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

WIEN, 1986 03 10

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament

W i e n I

1	2	ZENTWURF
Z	12	-GE/9 86
Datum: 10. MRZ. 1986		
11. MRZ. 1986 <i>goh</i>		
Verteilt		

F. Ilonow

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeigesetz
geändert wird
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986)

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Fremdenpolizeigesetznovelle 1986 zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rehacek

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1986 03 10

Zl.16.825/01-I/6/86
Telefon: 7500 Klappe 5047 Dw.

An das
Bundesministerium für
Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit
Postfach 100
1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fremdenpolizeigesetz
geändert wird
(Fremdenpolizeigesetznovelle 1986)

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 17. Feber 1986,
Zl.79.003/5-II/14/86, wird mitgeteilt, daß gegen die in
Aussicht genommene Novelle keine ressortspezifischen Bedenken
bestehen.

Es wird jedoch angeregt, bereits im § 3 Abs. 1 nicht nur auf
"andere öffentliche Interessen" hinzuweisen, sondern wie folgt
zu formulieren: ".... gefährdet oder den im Abs. 3 angeführten
öffentlichen Interessen zuwiderläuft,". In den Erläute-
rungen wird nämlich nicht festgehalten, daß die im Abs. 3
aufgezählten Punkte lediglich demonstrativen Charakter haben.

Es fällt ferner auf, daß § 3 Abs. 2 lit. b nicht zwischen be-
dingter und unbedingter Strafe differenziert; dies kann nach
ho. Auffassung zu Härten führen und dürfte auch nicht dem Sinn
einer bedingten Verurteilung gerecht werden.

Zu § 3 Abs. 2 lit. f wird angeregt zu prüfen, ob diese Bestim-
mung nicht womöglich geeignet ist, die Geheimprostitution
zu fördern. In den Erläuterungen wird zwar als Ziel insbesondere

die Hintanhaltung der Geheimprostitution genannt, da aber Erläuterungen nicht "Gesetzeskraft erwachsen, wird angeregt zu prüfen, ob dieses - zu begrüßende Ziel - nicht auch im Text selbst deutlich zum Ausdruck kommen sollte.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Nationalrat zugeleitet.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. B u m e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

